

In letzter Zeit hat die Diskussion hierüber zugenommen und manche Zweifel aufgeworfen. In der Neufassung der Musterstatuten wird dazu gesagt, daß Handwerksbetriebe, wenn die Möglichkeit dazu besteht, sich in der Regel einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks anschließen sollten. Es erscheint jedoch notwendig, diese Formulierung — soweit es sich um Dorfhandwerker wie Schmiede oder Stellmacher handelt — noch einmal zu überprüfen.

Unter dem Gesichtspunkt, daß die LPG nicht Neben- oder Dienstleistungen betreiben sollen, die nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Produktion dienen oder sie fördern, sollen Handwerker — wie Bäcker, Fleischer, Friseure und ähnliche — nicht in die LPG aufgenommen werden.

Für den genossenschaftlichen Zusammenschluß von Handwerkern, wie Schuhmacher, Friseur, Schneider usw., die nicht Mitglieder der LPG werden sollen, arbeitet die Staatliche Plankommission zur Zeit Grundsätze aus, die den Besonderheiten dieser auf dem Dorfe ansässigen Handwerker Rechnung tragen sollen.

Die in der Vorbereitung der VI. LPG-Konferenz aufgeworfene Frage hinsichtlich der Einbringung der Produktionsmittel von Dorfhandwerkern, die in die LPG eintreten, bedarf für die Schaffung einheitlicher Grundsätze noch weiterer Beratungen. Die bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen gestatten es, zunächst folgende vorliegende Vorschläge für die Einbringung des Inventars zu unterbreiten:

1. Handwerker übergeben das in ihrem Besitz befindliche Inventar, Roh- und Hilfsstoffe sowie ihre Werkstatträume der LPG. Diese Produktionsmittel werden durch eine Kommission der LPG im Beisein des Handwerkers zum Zeitwert bewertet und der Mitgliederversammlung zur Übernahme durch die LPG vorge schlagen.

Roh- und Hilfsstoffe werden von der LPG in einer Frist bis zu drei Jahren bezahlt.

2. Das übrige Inventar wird als Inventarbeitrag gemäß Statut behandelt. Als Berechnungsgrundlage wird vorgeschlagen, den Handwerkern sowie den ohne Land eingetretenen Mitgliedern eine Bodenfläche nach den Grundsätzen des Statuts im Bodenbuch einzutragen. Für diese im Bodenbuch eingetragenen Flächen ist der Inventarbeitrag eben in Form des Handwerksinventars zu leisten.

Als weitere Möglichkeit kann die Gewährung einer Inventarrente nach dem Prinzip der Vergütung des Inventars in gärtnerischen Produktionsgenossenschaften beschlossen werden. Dabei sollte jedoch ebenfalls eine Höchstgrenze für die zur Auszahlung gelangenden Anteile je 1000 DM eingebrachtem Wert festgelegt werden.

Eine Reihe weiterer Fragen, darunter die Grundsätze für die Vergütung der Handwerker, die weitere Zugehörigkeit zur Handwerkskammer, Fragen der Nachwuchsausbildung, der Materialversorgung und ähnliche, bedürfen noch eingehender Prüfungen und Erörterungen im Beirat und konnten deshalb noch nicht mit zur Diskussion gestellt werden. Im Bericht der Rechtskommission werden noch Hinweise hierzu gegeben werden.

In den Beratungen und Diskussionen über das LPG-Recht und die Neufassung der Musterstatuten wurde vielfach die Forderung nach Erhöhung der Inventarbeiträge für neu eintretende Mitglieder erhoben. Diese Forderungen stützen sich meist darauf, daß die Genossenschaften seit ihrer Gründung ihr Anlagevermögen beträchtlich erhöht haben und die erst jetzt eintretenden Mitglieder dafür einen Ausgleich in Form eines höheren Inventarbeitrages je Hektar leisten müßten.

Solche Tendenzen sind weit verbreitet und haben im Bezirk Gera beispielsweise dazu geführt, daß der LPG-Beirat des Bezirks in einer Veröffentlichung vorschlägt, den Inventarbeitrag je Hektar jährlich neu und entsprechend dem Wachstum des genossenschaftlichen Vermögens festzulegen.